

Ba 16. Jan. 76 12.

Kopie am 15.1.75 nach
Kuala Lumpur geschickt
RS/vz.

Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung
Direction de l'Administration militaire fédérale
Direzione dell'Amministrazione militare federale

No 953.6/75

3003 Bern, 12. Januar 1976

In der Antwort anzugeben
A rappeler dans la réponse
Ripeterlo nella risposta

Ihre Nr.
s.B.37.21.Malaisie.O.-
RS/vz

Eidg. Politisches Departement
Politische Direktion (2)

3003 B e r nBürgerwehr in Malaysia

Art.	KH NS		
Datum	13.9	15	
Visa	11/11	RS	
EPD	120170	15	
Ref.	s.B.37.21.Malaisie.O.		

Herr Botschafter,

Wir bestätigen den Erhalt Ihrer Anfrage vom 31. Dezember 1975 in obiger Sache und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Ob es sich bei den Dienstleistungen in der Bürgerwehr von Malaysia um fremden Militärdienst im Sinne von Artikel 94 des Militärstrafgesetzes handelt, können wir nach wie vor nicht abschliessend beurteilen. Fremder Militärdienst ist nach Lehre und Rechtssprechung jede Dienstleistung unter militärischer Befehlsgewalt in einer ausländischen Organisation mit auch nur teilweiser militärischer Zielsetzung (vgl. unser Schreiben vom 24.10.75).

Sollte der Beitritt zur Bürgerwehr in Malaysia aufgrund der Landesgesetzgebung zwingend auch für Schweizerbürger vorgeschrieben sein und sollte eine Verletzung dieser Pflicht in Malaysia strafrechtliche Sanktionen oder Zwangsmassnahmen irgendwelcher Art nach sich ziehen, so würde uns die Lösung, welche die Vereinigten Staaten von Nordamerika ihren Staatsangehörigen empfohlen hat (vgl. Schreiben der Schweizerischen Vertretung in Kuala Lumpur vom 13.12.75), am ehesten der gegebenen Situation angepasst erscheinen. Demnach könnte unserer Meinung nach auch den Schweizerbürgern in Malaysia empfohlen werden, sich einer Registrierung nicht zu entziehen, sich aber auch nicht freiwillig zu melden und die Botschaft zu unterrichten, falls sie feststellen sollten, dass der Dienst die genannten Voraussetzungen des fremden Militärdienstes (Art. 94 MStG) erfüllen würde.

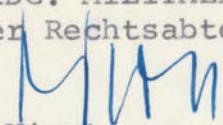
- 2 -

Eine solche Lösung würde es unseres Erachtens erfordern, die 45 Schweizerbürger in Malaysia über die bestehende Lage präventiv aufzuklären.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

DIREKTION DER EIDG. MILITAERVERWALTUNG
Der Chef der Rechtsabteilung



Virot